



An den Grossen Rat

26.0666.01

WSU/P260666

Basel, 13. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2026

## Kontrolle kantonalen Mindestlohn

Berichterstattung 2025

Gemäss § 4 Abs. 4 Gesetz über den kantonalen Mindestlohn vom 13. Januar 2021 (Mindestlohngesetz, MiLoG; SG 812.200) erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Missbräuche, die daraus folgenden Sanktionen und die verrechneten Kontrollkosten.

### 1. Höhe Mindestlohn 2025

Der Mindestlohn wird gemäss Mischindex jährlich angepasst, sofern sich dieser positiv entwickelt (§ 2 Abs. 2 MiloG). Dieser Mechanismus führte für das Berichtsjahr zu einer Anpassung von 21.70 auf 22.00 Franken. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) veröffentlichte die Anpassung im Oktober 2024 auf seiner Webseite sowie im Kantonsblatt vom 26. Oktober 2024, wie in § 9 Verordnung über den kantonalen Mindestlohn vom 12. April 2022 (MiLoV; SG 812.210) vorgesehen.

### 2. Kontrollierte Branchen und Unternehmen

#### 2.1 Kontrollstrategie

Die risikobasierte Kontrollstrategie der Inspektorinnen und Inspektoren Mindestlohn sieht drei Hauptkriterien vor:

1. Definition von Fokusbranchen
2. Durchführung der Kontrollen
3. Frequenz der Kontrollen

Ziel der Kontrollstrategie ist, die Kontrollen gezielt in Branchen durchzuführen, in denen Lohn- druck feststellbar ist. Die Fokusbranchen werden jährlich anhand verschiedener Kriterien festgelegt. Diese sind:

- Tieflohnbranche;
- Fokusbranche der Tripartiten Kommission des Bundes (TPK Bund);
- Hinweise von Behörden bzw. aus der Bevölkerung.

## 2.2 Fokusbranchen

Die Arbeitsmarktinspektorinnen und -inspektoren Mindestlohn fokussieren sich gemäss der risikobasierten Kontrollstrategie auf Tieflohnbranchen. Diese werden anhand des Lohnbuchs 2024 sowie aufgrund der Daten des Bundesamts für Statistik (BfS) bestimmt. Gemäss BfS entspricht der Tieflohn zwei Dritteln des standardisierten monatlichen Bruttomedianlohnes. Für das Jahr 2025 liegt der Tieflohn bei 4'683.00 Franken pro Monat. Als Quelle hierfür dienen die Daten aus der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE)<sup>1</sup>.

Die Fokusbranchen, die die TPK Bund für die Arbeitsmarktbeobachtung festlegt, dienen zusätzlich als Entscheidungsgrundlage für die Wahl der möglichen Fokusbranchen für Mindestlohnkontrollen. Die Kontrollbehörde geht weiter Hinweisen von anderen Behörden und aus der Bevölkerung nach. Diese Hinweise können zu einer vertieften Kontrolle in einer Branche führen.

Die risikobasierte Kontrollstrategie legt die Frequenz der Kontrollen fest und ist darauf bedacht, nicht immer dieselben Unternehmen zu kontrollieren. Fehlbare Unternehmen hingegen werden in regelmässigen Abständen erneut kontrolliert, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt wurden.

## 3. Kontrolltätigkeit 2025

### 3.1 Kontrollierte Branchen

Das AWA führte im Jahr 2025 Kontrollen in den Tieflohnbranchen Kindertagesstätte (Kitas), Nahrungsmittelindustrie sowie Detailhandel durch.

In subventionierten Kitas fanden Lohnkontrollen aufgrund der Anpassungen im Tagesbetreuungsgesetz (TBG; SG 815.100) sowie in der Tagesbetreuungsbeitragsverordnung (TBV; SG 815.120) und der Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung (KTV; SG 815.110) statt. Im Berichtsjahr wurden 45 Kitas aufgefordert, ihre Lohnunterlagen einzureichen. Damit die Lohn- und Gehaltsdaten dem Erziehungsdepartement (ED) übermittelt werden können, schlossen das AWA und das ED eine Vereinbarung ab. Diese hat namentlich zum Ziel, Doppelkontrollen zu vermeiden und den Rahmen der Tätigkeiten abzustecken. Die Vereinbarung wird im Frühjahr 2026 finalisiert, weshalb die endgültigen Kontrollergebnisse im Bereich der Kitas erst im Verlauf des Jahres 2026 vorliegen.

Im Bereich Detailhandel wurden die Kontrollen aus dem Jahr 2024 weitergeführt. Diese waren aufgrund der Dichte von Unternehmungen und der in der Branche im letzten Berichtsjahr festgestellten Lohnverfehlungen auch im Jahr 2025 angezeigt.

Die Nahrungsmittelindustrie ist aufgrund der Festlegung als Kontrollbranche im weiteren Fokus durch die TPK Bund gewählt worden. Gemäss Unternehmensstatistik des BfS waren in der Schweiz im Jahr 2018 rund 13% der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe tätig. Davon hatten 88'000 Personen (12%) eine Anstellung im Bereich Nahrung- und Getränkeherstellung. Nebst der Uhrenindustrie, dem Metallgewerbe und dem Maschinenbaugewerbe gehört die Nahrungsmittelindustrie somit zu den beschäftigungsstarken Branchen des verarbeitenden Gewerbes. Im Gegensatz zu den soeben erwähnten Branchen ist das Lohnniveau in der Nahrungsmittelindustrie jedoch einiges tiefer. Mit 25% liegt der Tieflohnanteil deutlich über dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt.

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Statistik, Tieflohne: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frauen-mann/loehne/tiefloehne.html>.

### 3.2 Durchgeführte Kontrollen

Die Mindestlohnkontrollen und die für die Tripartite Kommission Arbeitsbedingungen (TPK Arbeitsbedingungen) durchgeführten Kontrollen führen in Basel-Stadt zu einer hohen Kontrolldichte. Während sich die Kontrolle der Unternehmen auf dem Niveau des Vorjahres bewegen, lagen die Kontrollen der Arbeitnehmenden im Berichtsjahr 138% über denjenigen des Vorjahres. Bei den durchgeführten Kontrollen im Berichtsjahr handelt es sich primär um Kontrollen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Es wurden auch grosse Unternehmen kontrolliert, weshalb die Anzahl kontrollierter Arbeitnehmender im Verhältnis zum Vorjahr gestiegen ist:

Die Arbeitsmarktinspektorinnen und -inspektoren Mindestlohn kontrollierten im Berichtsjahr 2'521 (Vorjahr 1'060) Arbeitnehmende und forderten 346 Unternehmen (Vorjahr 339) auf, Lohnunterlagen einzureichen. Hiervon sind 45 Unternehmen KITAS, denen, wie bereits erwähnt, der Kontrollbericht erst im Jahr 2026 zugestellt wird. Zudem meldeten 94 Unternehmen, dass sie über keine Angestellten verfügen. Unternehmen ohne Angestellte sind Selbstständigerwerbende und unterstehen nicht dem Mindestlohngesetz.

Somit fanden bei 207 Unternehmen (Vorjahr 302) vertiefte Kontrollen mit Lohnüberprüfungen statt. Vertiefte Kontrollen umfassen die Einforderung aller Unterlagen der Mitarbeitenden. Aufgrund der Grösse der Betriebe sind mehr Arbeitnehmende, aber weniger Betriebe kontrolliert worden. Die Arbeitsmarktinspektorinnen und -inspektoren Mindestlohn überprüfen die Lohnabrechnungen und Arbeitsverträge und führen Lohnvergleiche durch. Die Kontrollperiode umfasst in der Regel eine Zeitspanne von drei Monaten und entspricht grundsätzlich den drei Monaten vor dem ersten Aufforderungsschreiben.

### 3.3 Festgestellte Verfehlungen

Jahr	Anzahl kontrollierter Arbeitnehmende	Vertiefte Kontrollen Betriebe	Überweisungen an die Staatsanwaltschaft	Verwarnungen
2023	616	119	14	3
2024	1'060	302	29	12
2025	2'521	207	37	7

Im Berichtsjahr stellte das Kontrollorgan bei 31 Unternehmen (Vorjahr 39) Verstösse gegen das Mindestlohngesetz fest. Die Verfehlungsquote beträgt somit 14,98% (Vorjahr 12,95%). Gesamthaft überwies das AWA im Berichtsjahr 37 Unternehmen (Vorjahr 29) bzw. deren verantwortliche Person an die Staatsanwaltschaft. Dabei handelt es sich um Fälle aus Kontrollen aus dem aktuellen wie auch aus dem vorgängigen Berichtsjahr. Bei 28 Unternehmen (Vorjahr 26) erfolgte die Überweisung aufgrund einer Mindestlohnunterschreitung, bei neun Unternehmen (Vorjahr drei) wegen Auskunftsverweigerung.

Bei geringfügigen Verstössen - die Unterschreitung beträgt im Verhältnis zur Stunde gerechnet weniger als 1% - verfügt das Kontrollorgan nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft eine Verwarnung unter Auferlegung der Kontrollgebühren. Im Berichtsjahr sprach das AWA in sieben Fällen (Vorjahr zwölf) eine Verwarnung aus.

Im Berichtsjahr stellten die Arbeitsmarktinspektorinnen und -inspektoren gesamthaft Lohnunterschreitungen im Umfang von 88'417 Franken fest (Vorjahr 19'458). Die Lohnunterschreitungen betrafen 184 Arbeitnehmende (Vorjahr 143). Das Total der Lohnunterschreitung ist im Vergleich zum Vorjahr höher, wie auch die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmenden. Die erheblich höhere Summe ist damit zu erklären, dass in einem Unternehmen die Lohnunterschreitung besonders hoch war, nämlich 68'551 Franken. Diese Lohnunterschreitung ist aktuell noch nicht nachbezahlt worden. Eine Durchsetzung der Lohnnachzahlung an die Mitarbeitenden durch das AWA sieht das Mindestlohngesetz nicht vor, weshalb bei fehlenden Lohnnachzahlungen der zivilrechtliche

Weg durch die Arbeitnehmenden zu bestreiten ist. Das AWA versucht aber bei den Unternehmen einen Anreiz zu schaffen, die Löhne nachzuzahlen, indem eine nachweislich getätigte Lohnnachzahlungen im Rahmen des Bussenantrags bei der Staatsanwaltschaft berücksichtigt wird.

Gesamthaft bezahlten 21 Unternehmen (Vorjahr 18) die festgestellten Lohnverstösse nachweislich nach und reichten die entsprechenden Zahlungsbelege ein. Die Summe der bereits getätigten Nachzahlungen beträgt 11'522 Franken (Vorjahr 17'383). Zusätzlich hielt das AWA die kontrollierten und fehlbaren Unternehmen an, die aufgelaufenen Lohnunterschreitungen seit Einführung des Mindestlohngesetzes zu bezahlen. Für die Durchsetzung der Forderung der Arbeitnehmende ist auch hier auf den zivilrechtlichen Weg zu verweisen.

### 3.4 Verrechnete Kontrollkosten

Das AWA stellt den Unternehmen die Kontrollkosten erst mit oder nach Zustellung des Strafbefehls durch die Staatsanwaltschaft in Rechnung.

Die im Zusammenhang mit den Verwarnungen erhobenen Kontrollgebühren betragen gesamthaft 1'920 Franken (Vorjahr 3'580). Diese sind allesamt beglichen.

### 3.5 Verfahren

Das AWA ist über eine Einsprache gegen einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt in Kenntnis gesetzt.

## 4. Kontrollergebnis 2025

Die Arbeitsmarktinspektorinnen und -inspektoren Mindestlohn stellten eine leicht höhere Verfehlungsquote als im Vorjahr fest. Sie ist von 12,95% auf 14,98% gestiegen.

Die Summe der im Rahmen der Überweisungen mit Antrag an die Staatsanwaltschaft festgestellten Lohnunterschreitungen ist erheblich gestiegen, von 19'458 Franken auf 88'417 Franken. Dies ist primär darauf zurückzuführen, dass Kontrollen bei grösseren Unternehmen mit erheblich mehr Arbeitnehmenden stattfanden, was zu einer grösseren Summe an Lohnverfehlungen führte.

Der Austausch zwischen den Unternehmen sowie den Inspektorinnen und Inspektoren ist jedoch grundsätzlich kooperativ und zielführend. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass der grösste Teil der Unternehmen die festgestellten Lohnverfehlungen kurz nach Erhalt des Kontrollberichts den Arbeitnehmenden nachzahlen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Marco Greiner  
Vizestaatschreiber